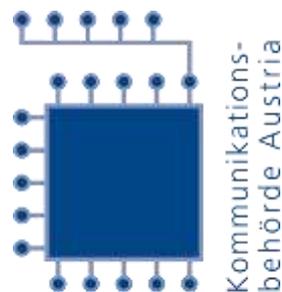


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria

Behörde (Anschrift, Telefon,
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb
 Frau XY
 p.A. HochschülerInnenschaft an der Universität
 Salzburg
 Kaigasse 28
 5020 Salzburg

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/16-019	Mag. Schmidt	438	18. Mai 2016

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
01.01.2016	22.02.2016	Salzburg
<p>als Vorsitzende der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers, zu verantworten, dass die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg in 5020 Salzburg, Kaigasse 28, Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.01.2016 bis 15.01.2016 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/16-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 22.02.2016, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
 § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 50,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 50,-	3 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.03.2016, KOA 13.500/16-013, leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als außenvertretungsbefugtes Organ der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte sie zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, sie habe es zu verantworten, dass die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.01.2016 bis 15.01.2016 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/16-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 25.01.2016 bis 22.02.2016, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen hat.

Mit Schreiben vom 13.04.2016 bezog die Beschuldigte zu diesen Vorwürfen Stellung. Darin verwies sie u.a. auf die Ausführungen in ihrem Schreiben vom 07.03.2016, welches sie der KommAustria als Rückmeldung zur Aufforderung der Nennung des vertretungsbefugten Organs des Rechtsträgers HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg übermittelt hat. Im Wesentlichen führt sie aus, dass sie am 21.01.2016 ein Mahnschreiben der KommAustria wegen Missachtung der Meldefrist erhalten habe. Zum damaligen Zeitpunkt habe man nichts über eine Meldepflicht nach dem MedKF-TG gewusst, da die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg im November 2015 einen Wechsel in allen Bereichen – wie auch im Vorstand – durchgemacht habe. Die Beschuldigte sei zu diesem Zeitpunkt auch zur Vorsitzenden gewählt worden. Im Zuge dieses Personalwechsels sei nie eine Übergabe erfolgt und E-Mails und Passwörter seien gelöscht worden.

Als Reaktion auf das Mahnschreiben der KommAustria habe man sich – nach einer erfolglosen telefonischen Kontaktaufnahme – fristgerecht schriftlich bei der RTR-GmbH gemeldet (Schreiben vom 05.02.2016), die Benutzerkennung 958488 hätte nämlich nicht funktioniert. Darin sei von einer Mitarbeiterin, Frau AB, gebeten worden, die Behörde möge mit der Beschuldigten – per E-Mail – Kontakt aufnehmen. Darauf sei aber nie ein Schreiben eingelangt. Folglich sei der Beschuldigten am 07.03.2016 ein Schreiben der KommAustria zur Nennung des vertretungsbefugten Organs des Rechtsträgers zugestellt worden, worauf bereits eine Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren abgegeben worden sei. Dementsprechend überrascht sei die Beschuldigte über das Schreiben hinsichtlich der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens 14.03.2016 gewesen, da sie sich von Anfang an versucht habe, sich rechtmäßig zu verhalten. Abgesehen davon wären lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen. Die (Leer-) Meldungen betreffend das 1. Quartal 2016 seien bereits abgegeben worden.

Die Beschuldigte führte schließlich aus, sie sei weder in einem Arbeitsverhältnis tätig, noch könne sie sonstiges Vermögen verzeichnen. Sie sei ledig und wohnhaft bei ihren Eltern.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg wurde auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, errichtet. Der Rechtsträger ist als Universitätsvertretung gemäß § 3 Abs. 1 leg cit eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Zweck der Körperschaft ist die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder sowie die Förderung ihrer Mitglieder (d.h. der Studierenden). Gemäß § 33 Abs. 1 leg cit haben die Bundesvertretung, aber auch die Hochschulvertretungen, aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Gemäß § 35 leg cit hat der oder die Vorsitzende für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organs und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Angelegenheiten ist sie oder er allein entscheidungsbefugt. Durch diese Befugnisse kommt der oder dem Vorsitzenden einer Universitätsvertretung die zentrale Leitungsfunktion innerhalb der Organisationsstruktur des Rechtsträgers zu.

Die Beschuldigte ist seit November 2015 Vorsitzende der HochschülerInnenschaft an der

Universität Salzburg iSv § 33 leg cit. Sie hatte diese Funktion somit auch im Zeitraum von 01.01.2016 bis 22.02.2016 inne.

Am 05.02.2016 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2016 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg ist auf dieser Liste angeführt. Der Rechtsträger war auch auf früheren Rechnungshoflisten enthalten.

Für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg wurden in der Meldefrist von 01.01.2016 bis 15.01.2016, somit innerhalb der Meldephase für das vierte Quartal des Jahres 2015, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria veranlasst. Mit Schreiben vom 21.01.2016, KOA 13.250/16-001, hat die KommAustria der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 25.01.2016 zugestellt worden. Die Zustellung des Schreibens ist durch Übernahme ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 22.02.2016, sind keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG erfolgt.

Mit Schreiben vom 05.02.2016 wandte sich Frau AB, Mitarbeiterin der Buchhaltung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, per E-Mail an die RTR-GmbH. Dabei führte sie aus, dass das Passwort zum Benutzernamen 958488 nicht funktioniere. Im genannten Schreiben wurde ersucht, mit der Vorsitzenden, Frau XY, per E-Mail Kontakt aufzunehmen, um die Angelegenheit erledigen zu können. Mit Schreiben vom 09.02.2016 wandte sich Frau Sabine Scheider, Mitarbeiterin der RTR-GmbH, per E-Mail an die im Schreiben vom 05.02.2016 angegebene E-Mail-Adresse XY@oeh-salzburg.at. Darin wurde gebeten, bekanntzugeben, um welchen konkreten Rechtsträger es sich dabei handelt bzw. wie der Wortlaut des Rechtsträgers lautet. Das Schreiben beinhaltete außerdem die Bitte, sich telefonisch an die RTR-GmbH zu wenden. Eine darauffolgende Reaktion seitens der Beschuldigten blieb aus.

Im vierten Quartal 2015 wurden für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg keine entgeltlichen Veröffentlichungen geschaltet bzw. keine Förderungen vergeben, die über die in § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG genannten Schwellenwerte hinausgehen. Es wären somit lediglich Leermeldungen zu erstatten gewesen.

In den bisherigen Meldephasen wurden für die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg fristgerechte Bekanntgaben veranlasst. Dies gilt auch für die bisher letzte Meldephase betreffend das erste Quartal 2016.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen der Beschuldigten als Vorsitzende der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg sowie als Studentin in der Höhe von EUR 12.000,- aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg beruhen auf den zitierten organisationsrechtlichen Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 05.02.2016 übermittelt wurde sowie auf der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes, auf welcher die aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (diese Aufstellung ist abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Feststellung zur Funktion der Beschuldigten als Vorsitzende ergibt sich aus dem Schreiben der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg vom 07.03.2016 (KOA 13.500/16-011).

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für die Beschuldigte einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Dort ist auch ersichtlich, dass die bisherigen Meldungen fristgerecht erfolgten. Aus dem glaubhaften Vorbringen der Beschuldigten ergibt sich, dass für das vierte Quartal 2015 lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären.

Die Feststellung, dass auf das per E-Mail an XY@oeh-salzburg.at übermittelte Schreiben der RTR-GmbH vom 09.02.2016, welches in Reaktion auf die Anfrage von Frau AB vom 05.02.2016 erging, keine Rückmeldung seitens des Rechtsträgers erfolgte, beruht auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Die Beschuldigte selbst hat hierzu lediglich die Angabe gemacht, sie sei weder in einem Arbeitsverhältnis tätig, noch könne sie sonstiges Vermögen verzeichnen. Die KommAustria geht dennoch davon aus, dass die Beschuldigte als Studentin und Vorsitzende der Universitätsvertretung über ein jährliches Bruttoeinkommen in der Höhe von EUR 12.000,- verfügt. Es gilt nämlich zu berücksichtigen, dass nicht nur Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen bei der Bemessung der Strafhöhe zu berücksichtigen sind. Der genannte Wert steht in Einklang mit der zuletzt im Jahr 2011 im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durchgeführten Studierenden-Sozialerhebung, welche unter folgender Webadresse abrufbar ist: <http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/home> (die für das Jahr 2015 durchgeführte Erhebung wurde zum heutigen Tag noch nicht veröffentlicht).

Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen der Beschuldigten einzuschätzen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen und diesen in Bezug auf das 4. Quartal 2015 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter

Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung im MedKF-TG ist für das Vorliegen der Meldepflicht auch nicht relevant, ob dem betreffenden Rechtsträger überhaupt ein Budget für die Erteilung von Werbeaufträgen und/oder Förderungen zur Verfügung steht. In solchen Fällen hat der meldepflichtige Rechtsträger eine sogenannte „Leermeldung“ zu veranlassen, d.h. zu bestätigen, dass er keine Aufwendungen getätigt hat, die EUR 5.000,- pro Quartal und Medium bzw. pro Förderungsempfänger überschreiten.

Die Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die Hochschulernnenschaft an der Universität Salzburg verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 22.02.2016 – im Wege der dafür auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Die Beschuldigte ist dem Vorwurf der unterlassenen Bekanntgabe nicht entgegen getreten.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.01.2016 bis zum Ende der Nachfrist, die der Hochschulernnenschaft an der Universität Salzburg von der KommAustria gesetzt wurde, am 22.02.2016. Mit Ablauf des 22.02.2016 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Vorsitzende der Hochschulernnenschaft an der Universität Salzburg. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Hochschulernnenschaft an der Universität Salzburg nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen,

wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten der Täterin, dass diese von sich aus ihr mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass die Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass sie im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass sie unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurde lediglich vorgebracht, als Reaktion auf das Mahnschreiben der KommAustria habe man sich – nach einer erfolglosen telefonischen Kontaktaufnahme – fristgerecht schriftlich bei der RTR-GmbH gemeldet (Schreiben vom 05.02.2016). Darin sei von einer Mitarbeiterin, Frau AB, gebeten worden, die Behörde möge mit der Beschuldigten – per E-Mail – Kontakt aufnehmen. Darauf sei allerdings nie ein Schreiben eingelangt. Wie in den Feststellungen allerdings ausgeführt, wandte sich die RTR-GmbH entgegen den Behauptungen der Beschuldigten mit Schreiben vom 09.02.2016 per E-Mail an die im Schreiben vom 05.02.2016 angegebene E-Mail Adresse XY@oeh-salzburg.at. Der Bitte, sich telefonisch an die RTR-GmbH zu wenden, bzw. bekanntzugeben, um welchen konkreten Rechtsträger es sich hierbei handelt, wurde nicht nachgekommen.

Ein Vorbringen weiterer Umstände, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen der HochschulInnenschaft an der Universität Salzburg nachzukommen, bestanden hat, erfolgte nicht. Die weiteren Ausführungen der Beschuldigten, das Versäumnis sei u.a. auf die Tatsache der nicht ordnungsgemäß erfolgten Übergabe der Agenden seitens der Vorgänger zurückzuführen, kann keine schuldbefreiende Wirkung entfalten. Zwar ist es durchaus nachvollziehbar, dass die Beschuldigte mangels entsprechender Informationsübermittlung durch den früheren Vorsitzenden keine Kenntnis von der bestehenden Meldepflicht hatte. Dies gilt jedoch nur so lange, als dem Rechtsträger die vierwöchige Nachfrist noch nicht gesetzt wurde. Nach der rechtskräftigen Zustellung des Mahnschreibens samt Nachfristsetzung am 25.01.2016 wäre es der Beschuldigten jedenfalls zumutbar und von ihr zu erwarten gewesen, die betreffenden gesetzlichen Meldungen zu veranlassen. Zwar wurde eine Handlung (E-Mail vom 05.02.2016 an medientransparenz@rtr.at) gesetzt, die erkennen lässt, die gesetzliche Meldepflicht grundsätzlich erfüllen zu wollen. Eine weitergehende Reaktion bzw. Mitwirkung zur Einhaltung der Bestimmungen blieb allerdings aus. Es ist der organisatorischen Sphäre der Beschuldigten als Vorsitzende der HochschulInnenschaft an der Universität Salzburg zuzurechnen, dass auf dieses Schreiben nicht reagiert wurde. Eine schuldbefreiende Wirkung kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden.

Nicht schuldbefreiend wirkt sich zudem auch die Tatsache aus, dass im Zeitraum kurz vor der Meldephase die Funktion des Vorsitzenden gerade erst an die Beschuldigte übergeben wurde. Denn selbst bei erhöhtem Arbeitsaufwand wäre es Aufgabe der Beschuldigten gewesen mittels eines geeigneten Kontrollsystems sicherzustellen, dass behördliche Schriftstücke ordnungsgemäß weitergeleitet bzw. bearbeitet werden. Dass dies nicht geschehen ist indiziert Organisationsverschulden.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2

Abs. 1 MedKF-TG und § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Sie kann die Beschuldigte jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um die Beschuldigte von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden iSv § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten der Täterin hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG aF: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Dazu gehört auch die Abgabe von Leermeldungen. Das Verhalten der Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Der Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist die Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat über ihre Einkommensverhältnisse lediglich die Angabe gemacht, sie sei weder in einem ‚Arbeitsverhältnis‘ tätig, noch könne sie sonstiges Vermögen verzeichnen. Wie unter Punkt 2. festgestellt, geht die KommAustria dennoch davon aus, dass die Beschuldigte als Studentin und Vorsitzende der Universitätsvertretung über ein jährliches Bruttoeinkommen in der Höhe von EUR 12.000,- verfügt. Die Behörde war daher gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Die Beschuldigte hat es in diesem Fall ihrer unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil der Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar

(auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Weiters ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte kurz vor Beginn der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2015 am 01.01.2016, nämlich Ende des Jahres 2015, ihre Tätigkeit als Vorsitzende gerade erst aufgenommen und in diesem Zusammenhang glaubwürdig vorgebracht hat, die Agenden seien ihr nicht ordnungsgemäß übergeben worden. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von jeweils EUR 50,- pro Verwaltungsübertretung, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-), das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg für die über die Beschuldigte verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:



Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Frau XY, p.A. HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, Kaigasse 28, 5020 Salzburg, **per RSb**
2. HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg, Kaigasse 28, 5020 Salzburg, **per RSb**